

**Satzung**  
**des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft**  
**der Fachhochschule Lübeck**  
**über das Studium und die Prüfungen**  
**im Online-Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**  
**– Studien- und Prüfungsordnung (SPO) Online-Bachelorstudiengang**  
**Wirtschaftsingenieurwesen –**  
**Vom 26. Januar 2018**

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. 20

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 26.01.2018

*Aufgrund des § 52 Absatz 2 i. V. m. Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft vom 10. Januar 2018, nach Stellungnahme des Senats vom 24. Januar 2018 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom 25. Januar 2018 folgende Satzung erlassen:*

**Teil I - Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem Online-Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck um studiengangsspezifische Bestimmungen.

**§ 2**

**Studiengang**

Der breit angelegte Bachelorstudiengang deckt technische bzw. ingenieurwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Fächerbereiche ab. Die Studierenden werden durch die stark betrieblich ausgerichtete Qualifikation zu ergebnisorientierten und interdisziplinären Denken und Arbeiten befähigt. Der Studiengang ist als Onlinestudiengang mit einem geringen Anteil an Präsenzzeiten konzipiert.

**§ 3**

**Abschlussgrad**

Bei erfolgreichem Abschluss des Online-Bachelorstudiums Wirtschaftsingenieurwesen verleiht die Fachhochschule Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

## **Teil II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums**

### **§4**

#### **Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder**

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Online-Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen beherrschen ein breit angelegtes Methodenspektrum aus den Bereichen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Sie sind mit funktionsübergreifenden Fach- und Managementkompetenzen ausgestattet, die an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik im betrieblichen Kontext erforderlich sind. Sie sind der Lage, grundlegende technische und betriebswirtschaftliche Probleme zu analysieren und in einen strukturierten Handlungsrahmen zu überführen. Sie erwerben im Laufe des Studiums die notwendigen Sozialkompetenzen, um ihre Arbeitsergebnisse im Team weiterzuentwickeln und in geeigneter Form zu präsentieren und zu kommunizieren.
- (2) Grundlegend für die dazu erforderlichen Kompetenzen ist ein breit angelegtes Grundlagenwissen in Mathematik und Naturwissenschaften, den Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften. Die Absolventinnen und Absolventen sind dabei in der Lage, technische Lösungen und deren Systemeinsatz ökonomisch zu bewerten und ihre Nutzung unter Beachtung von betrieblichen Grundsätzen und Gegebenheiten zu unterstützen und voranzutreiben. Typische Beispiele der Tätigkeiten sind das Aufstellen marktgerechter Programme nach Produktionsart und -menge, die Analyse und Weiterentwicklung logistischer Prozesse, die Ermittlung kostenoptimaler Fertigungsprogramme oder die Gestaltung von Produktionssystemen und einzelnen Arbeitsbereichen.
- (3) Der Studiengang vermittelt Kompetenzen für Tätigkeit ab der mittleren Führungsebene in großen und mittelständischen Unternehmen sämtlicher Industriezweige. Die Kompetenz- und Methodenvermittlung der ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Studienelemente bereitet die Absolventen optimal auf Aufgabenfelder vor, die entlang Wertschöpfungsprozesse von komplexen Produkten vorkommen. Hiermit im Zusammenhang stehende Berufsfelder umfassen die Produktionsplanung und -steuerung, Prozessoptimierung, Logistik und Supply Chain Management sowie den technischen Vertrieb. Aufgrund ihrer interdisziplinären Ausbildung übernehmen Wirtschaftsingenieure auch häufig verantwortungsvolle Aufgaben im Rahmen standardisierter betrieblicher Managementsysteme, insbesondere in Bereichen Sicherheit, Qualität, Hygiene und Umwelt.

### **§ 5**

#### **Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt**

- (1) Die Studierenden sollen durch das Studium auf das Tätigkeitsfeld des Wirtschaftsingenieurs vorbereitet werden und Gelegenheit zur Spezialisierung bei anwendungs- und branchenbezogenen Gegebenheiten erhalten, mit wirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Methoden vertraut werden und die Befähigung erlangen, in Beruf und Gesellschaft verantwortungsbewusst, schöpferisch und kooperativ zu handeln.
- (2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 168 Semesterwochenstunden (SWS).

(5) Das Studium gliedert sich in:

	<b>Semester</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Pflichtmodule</b>	1 – 6	155
<b>Wahlpflichtmodule</b>	6	25
<b>Praxisprojekt</b>	7	18
<b>Abschlussarbeit</b>	7	9
<b>Abschlusskolloquium</b>	7	3
<b>Gesamt:</b>		210

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.
- (7) Die Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von 25 LP gewählt werden. Der Auswahlkatalog ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (8) Das Studium umfasst freiwillige und verpflichtende Präsenzzeiten. Die freiwilligen Präsenzzeiten können wahrgenommen werden, sind jedoch keine Voraussetzung, um zu den Prüfungsleistungen zugelassen zu werden. Die verpflichtenden Präsenzzeiten müssen absolviert werden, um zu Prüfungsleistungen zugelassen zu werden. In der Anlage 1 sind die freiwilligen und verpflichtenden Präsenzzeiten aufgeführt.

## **§ 6**

### **Teilnahmebeschränkungen**

- (1) Übersteigt die Zahl der Studierenden die Aufnahmefähigkeit von Lehrveranstaltungen, kann der Fachbereich die Teilnehmerzahl beschränken, wenn:
1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,
  2. dies trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist und
  3. den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauffolgenden Semester ermöglicht wird.
- (2) Bei der Beschränkung der Teilnehmerzahl sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
1. Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist (kapazitive Gründe).
  2. Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 sind solche Lehrveranstaltungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges verpflichtend vorgesehen sind.
  3. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweilige Lehrveranstaltung erfolgt durch den Fachbereich.
  4. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl ist hochschulweit und geeignet bekanntzugeben.

- (3) Sofern durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, erfolgt der Zugang zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen in der folgenden Reihenfolge:
1. Studierende, die unverschuldet in ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.
  2. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuches der Lehrveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden.
  3. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung, einschließlich aller Leistungsüberprüfungen, teilgenommen haben.
- (4) Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.
- (5) Die Zulassung zu Pflichtveranstaltungen kann nur dann von Vorkenntnissen aus vorangegangenen Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden, wenn die Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (6) Als Auswahlkriterien für Teilnahmebeschränkungen sind nicht zulässig:
1. Die Auswahl von Studierenden nach der Note bestimmter Vorleistungen.
  2. Die Durchführung von Aufnahmeprüfungen zu Lehrveranstaltungen. Hiervon nicht umfasst ist das Erbringen erforderlicher Vorleistungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

## **§ 7**

### **Anwesenheitspflicht**

- (1) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.
- (2) Besteht eine Anwesenheitspflicht als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen, ist dies der Anlage 1 zu entnehmen.

## **§ 8**

### **Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, können aber auch benotet werden.
- (2) Studienleistungen werden semesterbegleitend abgelegt, können aus mehreren Studienteilleistungen bestehen und fließen nicht in die Berechnung von Modulnoten ein.
- (3) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

## § 9 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind entweder als Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen möglich.
- (2) In Modulabschlussprüfungen werden alle Komponenten eines Moduls in einer Prüfung abgeprüft. Die vergebene Note ist die Modulnote.
- (3) In Modulteilprüfungen werden eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abgeprüft. Nach Abschluss aller Modulteilprüfungen wird die Modulnote aus den vergebenen Modulteilnoten nach der festgelegten Gewichtung ermittelt.

## § 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. Dabei wird zwischen Präsenzphasen und Online-Phasen unterschieden.
- (2) Für die Präsenzphasen gelten folgende Lehrveranstaltungsformen:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Praktika (Pr)	praktische (Labor-)Tätigkeit innerhalb der Hochschule
Projekte (Pj)	Bearbeitung von Projektaufgaben
Seminare (S)	Bearbeitung von ausgewählten Gebieten
Exkursionen (E)	Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (3) In den Onlinephasen werden die Lerninhalte in digital unterstützten Lehrveranstaltungsformen umgesetzt, die sowohl der Inhaltsvermittlung als auch der Vertiefung und Lernkontrolle dienen:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Selbststudium	Durchführung mit multimedial aufbereiteten Lehr- / Lernmodulen
Synchrone Tele-Teaching-Veranstaltungen	Synchrone Video-Konferenz durch die Lehrende oder den Lehrenden
Übungsaufgabe	Vertiefung und Festigung von Informationen, Vorbereitung für Einsendeaufgaben, Überprüfung von Lernfortschritten durch automatische Korrektur oder durch Anzeigen von Musterlösungen
Selbstkontrollaufgabe	Überprüfung des Lernfortschrittes
Einsendeaufgaben	selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums
Gruppenarbeit via Internet	Gemeinsame Vorbereitung von Themen unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Kommunikationstools der Lernplattform

- (4) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen**

### **§ 11 Prüfungen**

Ergänzend zu §15 PVO können folgende Formen von Prüfungen als Prüfungsvorleistung abgelegt werden:

1. Einsendeaufgabe (ESA): Eine Einsendeaufgabe erfordert die selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Eine Einsendeaufgabe wird über das Lernraumsystem online zur Bewertung hochgeladen. Das Ergebnis der Einsendeaufgabe kann bewertet werden.
2. Übung (Übg): Eine Übung umfasst die Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden in einem realen oder virtuellen Raum. Eine Übung dient der fachspezifischen Vertiefung und Übung der Lerninhalte.
3. Gruppenarbeit (GA): Eine Gruppe von Studierenden bearbeitet gemeinsam ein vorgegebenes Thema unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Kommunikationstools der Lernplattform. Ein Präsenztreffen kann dafür vorgesehen sein. Das Ergebnis der Gruppenarbeit, beispielsweise ein Bericht, eine Ausarbeitung oder ein Aufsatz, kann bewertet werden.

### **§ 12 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Kalenderwochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 3 LP. Die Dauer beträgt 30 Minuten.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Das Abschlusskolloquium kann auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden.

### **§ 13 Voraussetzungen und Zulassung**

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
  1. wer im Online-Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben ist,
  2. die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat
  3. und das Medienbezugsentgelt entrichtet hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
  1. wer im Online-Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben ist,
  2. die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat
  3. und das Medienbezugsentgelt entrichtet hat.

- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Die Abschlussarbeit kann erst angemeldet und erbracht werden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten bis fünften Fachsemester bestanden wurden.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Bachelorarbeit.

#### **§ 14 Anmeldung**

- (1) Studierende müssen sich zu allen Studien- und Prüfungsleistungen frist- und formgerecht anmelden.
- (2) Die Anmeldung für Prüfungsleistungen erfolgt elektronisch über das an der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.
- (3) Die Anmeldung zu den semesterabschließenden Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel am Ende des Semesters. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen dieser Prüfungsleistungen im Folgesemester erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die Anmeldung zu den Studienleistungen und den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel jeweils am Beginn eines Semesters.
- (5) Anmeldezeiträume werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Die Anmeldung für die Abschlussarbeit sowie für das Abschlusskolloquium erfolgt ausschließlich über den Prüfungsausschuss oder über das Fachbereichssekretariat.

#### **§ 15 Prüfungsverfahren**

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck.

#### **§ 16 Prüfungssprache**

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

#### **§ 17 Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.

- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen gehen entsprechend der Notengewichtung in Anlage 1 in die Gesamtnote ein.
- (3) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (4) Die Einheitsnote der Abschlussarbeit und des Kolloquiums geht mit doppeltem Gewicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

## **§ 18**

### **Nachricht über die Bewertung**

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertung zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

## **Teil IV – Praktika**

### **§ 19**

#### **Praxisprojekt**

- (1) Das Praxisprojekt ist ein wesentlicher Bestandteil in dem Online-Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen und dient dem projektbezogenen, fachspezifischen und praktischen Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Umfeld. Die oder der Studierende wendet dabei die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an.
- (2) Die Dauer des Praxisprojektes beträgt mindestens 12 Kalenderwochen in Vollzeit.
- (3) Voraussetzung für das Absolvieren des Praxisprojektes ist der Nachweis von mindestens 60 LP.
- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Praxisprojektes regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

### **§ 20**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2018/2019 neu eingeschriebenen Studierenden.

*Lübeck, 26. Januar 2018*

*Prof. Dr. Nils J. Balke*

*Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck*



## Anlage 1 zur Prüfungs- und Studienordnung (SPO) für den Online-Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen 2018

Modul-Nr.	Modulname	Name der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzphase (LE)		Leistung		Prüfungsvorleistungen	Voraussetzungen****	Sprache	Notengewichtung	ECTS
				fPZ*	vPZ**	Prüfungsleistung	Studienleistung					
	<b>Pflichtmodule</b>											
<b>1</b>	<b>Allgemeine Volkswirtschaftslehre</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1	4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>2</b>	<b>BWL-Grundlagen</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		BWL-Grundlagen	1	4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>3</b>	<b>Einführung Informatik</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Einführung Informatik	1	4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>4</b>	<b>Externes Rechnungswesen</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Externes Rechnungswesen	1	4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>5</b>	<b>Maschinenelemente</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Maschinenelemente	1	8 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>6</b>	<b>Mathematik I</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Mathematik I	1	8 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>7</b>	<b>Business English</b>									englisch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Business English	2		6 LE	MP-PF		ESA, Übg				5
<b>8</b>	<b>Informatik-Programmierung</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Informatik-Programmierung	2	6 LE		MP-K (120 Min.)		ESA, Übg				5
<b>9</b>	<b>Kosten- und Erlösrechnung</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Kosten- und Erlösrechnung	2	8 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>10</b>	<b>Mathematik</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Mathematik	2	8 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>11</b>	<b>Technische Mechanik I</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Technische Mechanik I	2	8 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>12</b>	<b>Werkstoffkunde</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>

		Werkstoffkunde	2	8 LE	4 LE	MP-K (120 Min.)		Übg				5
<b>13</b>	<b>Elektrotechnik</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Elektrotechnik	3	10 LE	5 LE	MP-K (120 Min.)		ESA, Übg				5
<b>14</b>	<b>Projektmanagement</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Projektmanagement	3	4 LE		MP-PA		GA				5
<b>15</b>	<b>Statistik</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Statistik	3	4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>16</b>	<b>Technical English</b>									englisch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Technical English	3		6 LE	MP-PF		ESA, Übg	Niveau A2 nach GER			5
<b>17</b>	<b>Technische Mechanik II</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Technische Mechanik II	3	8 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>18</b>	<b>Unternehmensplanspiel</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Unternehmensplanspiel	3			MP-PF						5
<b>19</b>	<b>Datenbankmanagement</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Datenbankmanagement	4	4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>20</b>	<b>Fertigungstechnik</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Fertigungstechnik	4	4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA				5
<b>21</b>	<b>Projektarbeit</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Projektarbeit	4		10 LE	MP-PA		Übg				5
<b>22</b>	<b>Soziale Kompetenz - Verhalten</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Soziale Kompetenz - Verhalten	4	14 LE	10 LE	MP-M (30 Min.)		Übg				5
<b>23</b>	<b>Thermodynamik</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Thermodynamik	4		8 LE	MP-K (120 Min.)		Übg				5
<b>24</b>	<b>Logistik I</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Logistik I	5	4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA, Übg				5
<b>25</b>	<b>Marketing I</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Marketing I	5	4 LE		MP-K (120 Min.)		GA, Übg				5
<b>26</b>	<b>Methodische Produktentwicklung</b>									deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Methodische Produktentwicklung	5			MP-PF		ESA				5

<b>27</b>	<b>Seminar Wirtschaftsingenieurwesen</b>								deutsch	<b>10/210</b>	<b>10</b>
		Seminar Wirtschaftsingenieurwesen	5			MP-PA		GA			10
<b>28</b>	<b>Wirtschaftsrechts</b>								deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Wirtschaftsrecht	5	8 LE		MP-K (120 Min.)		ESA, Übg			5
<b>29</b>	<b>Informationsmanagement</b>								deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Informationsmanagement	6	4 LE		MP-K (120 Min.)					5
<b>30</b>	<b>Controlling</b>								deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Controlling	6	4 LE		MP-K (120 Min.)					5
<b>Wahlpflichtmodule***</b>											
<b>W1</b>	<b>E-Business Management</b>								deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		E-Business Management	6	4 LE		MP-PF					5
<b>W2</b>	<b>Energiewirtschaft</b>								deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Energiewirtschaft	6			MP-PA					5
<b>W3</b>	<b>Logistik II</b>								deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Logistik	6	4 LE		MP-K (120 Min.)					5
<b>W4</b>	<b>Marketing II</b>								deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Marketing	6	4 LE		MP-K (120 Min.)					5
<b>W5</b>	<b>Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung</b>								deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung	6	3 LE		MP-PA		ESA			5
<b>W6</b>	<b>Produktionsorganisation</b>								deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Produktionsorganisation	6	8 LE	4 LE	MP-PF		Übg			5
<b>W7</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>								deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Qualitätsmanagement	6	4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			5
<b>W8</b>	<b>Umweltorientiertes Management</b>								deutsch	<b>5/210</b>	<b>5</b>
		Umweltorientiertes Management	6			MP-K (120 Min.)		ESA			5

Praxisprojekt											
<b>P1</b>	<b>Praxisprojekt</b>								deutsch	<b>10/210</b>	<b>18</b>
		Praxisprojekt	7		MP-PA						18
Studienabschluss											
<b>A1</b>	<b>Abschluss</b>									<b>20/210</b>	<b>12</b>
		Abschlussarbeit	7		12 Wochen						9
		Abschlusskolloquium	7		MP-M (30 Min.)						3

**LE: Lerneinheiten in der Präsenzphase (1 LE = 60 Minuten)**

**LP: Leistungspunkte**

**MP-K: Modulprüfung Klausur**

**MP-M: Modulprüfung mündlich**

**MP-PF: Modulprüfung Portfolio**

**MP-PA: Modulprüfung Projektarbeit**

**ESA: Einsendeaufgaben**

**fPZ: freiwillige Präsenzzeit\***

**vPZ: Pflichtpräsenzzeit\*\***

**Übg: Übung (als Prüfungsvorleistung)**

**GA: Gruppenarbeit (als Prüfungsvorleistung)**

\* Die freiwilligen Präsenzzeiten sind im Curriculum vorgesehen und werden den Studierenden zur Teilnahme empfohlen, sind jedoch keine Voraussetzung um zu den Prüfungsleistungen

\*\* Die verpflichtenden Präsenzzeiten (vPZ) sind vollständig oder teilweise Voraussetzung, um zu den Prüfungsleistungen zugelassen zu werden.

\*\*\* Regeln für das Wahlpflichtstudium:  
Die Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von 25 LP aus dem definierten Katalog ausgewählt werden.

\*\*\*\* Die aufgeführten Voraussetzungen sind von der oder dem teilnehmenden Studierenden vor Aufnahme der jeweiligen Lehrveranstaltung nachzuweisen